

COVID-19 Härtefallfonds 2. Phase

Nachdem in der ersten Phase Soforthilfe bis 1.000 Euro geleistet worden sind, ist der Härtefall-Fonds in die zweite Phase übergegangen. In dieser sollen deutlich mehr Unternehmerinnen und Unternehmer Geld aus dem Härtefall-Fonds erhalten.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Für Unternehmensgründungen zwischen 1. Jänner und 15. März 2020 kann ein Pauschalbetrag beantragt werden
- Künftig entfallen Einkommensober- und -untergrenzen (im letztverfügbaren Einkommenssteuerbescheid müssen jedoch positive Einkünfte aus Selbständigkeit vorhanden sein, alternativ kann eine 3-Jahresbetrachtung gewählt werden).
- Nebeneinkünfte sind erlaubt, allerdings werden die Einkünfte bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.
- Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung ist zulässig.
- Pflichtversicherung bzw. freiwillige Versicherung (neu) in der gesetzlichen Sozialversicherung muss gegeben sein.

Der „Verdienstentgang“ (Nettoeinkommensentgang) wird mit einem Zuschuss von max. 2.000 Euro pro Monat über max. drei Monate abgedeckt - also gesamt bis zu 6.000 Euro. Die Förderung erfolgt im Nachhinein. Basis zur Berechnung ist der Nettoeinkommensentgang. Der Betrachtungszeitraum für den Nettoeinkommensentgang ist das jeweilige Monat der Corona-Krise.

Die Betrachtungszeiträume sind fix vorgegeben:

Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 – 15. April 2020;

Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 – 15. Mai 2020;

Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 – 15. Juni 2020;

Für jeden Betrachtungszeitraum ist ein gesonderter Antrag im Nachhinein zu stellen. Förderzuschüsse, die bereits in Phase 1 gewährt wurden, werden in Phase 2 angerechnet.

Die Abwicklung der zweiten Phase erfolgt wiederum über die Wirtschaftskammer. Das Online-Antragsformular sowie weitergehende Informationen insbesondere zur Förderrichtlinie und den Anspruchsvoraussetzungen finden Sie [HIER](#). Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrem Steuerberater abzuklären, ob und inwieweit Sie Leistungen aus dem Härtefallfonds in Anspruch nehmen können.

Bei der Antragsstellung die Eingabe der Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR) bzw der Global Location Number (GLN) zwingend erforderlich ist. Ihre KUR / GLN können Sie im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene [HIER](#) wie folgt abfragen:

- wählen Sie "**Beauskunftung**"
- wählen Sie "**Funktionsträger**"
- tragen Sie bei "**natürliche Personen**" Vorname, Nachname und Geburtsdatum ein (**Hinweis:** unter Umständen sind alle Vornamen einzutragen - verwenden Sie hier am besten die Namens-

angaben aus Ihrem Reisepass oder versehen Sie Ihren Vornamen mit einem „*“ (*VORNAME*), dann werden Sie leichter gefunden)

→ wählen Sie "**SUCHE**"

nun werden im unteren Bereich Ihre Unternehmensdaten angezeigt

→ drücken auf das **PDF-Symbol** rechts unterhalb des Druckersymbols

Im PDF-Dokument finden Sie in der 4. Zeile eine Zahl nach „SEKUNDÄR ID“, diese ist die GLN. In der 5. Zeile finden Sie die KUR. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auch auf der Homepage der Wirtschaftskammer [HIER](#) (unter Beantragung / Punkt 10).

Abschließend ist festzuhalten, dass Anträge für Soforthilfe aus der ersten Phase nicht mehr möglich sind.

Wichtig - sofern Sie die Inanspruchnahme des Härtefallfonds überlegen

Es besteht die Möglichkeit, Leistungen aus dem Corona-Hilfsfonds in Anspruch zu nehmen (nähere Informationen unsererseits folgen voraussichtlich Ende April – vorab gibt es mehr Infos dazu [HIER](#)). Sie können nach derzeitigem Stand auch Leistungen aus dem Härtefall-Fonds in Anspruch nehmen und anschließend in den Corona-Hilfsfonds wechseln. Die Leistung aus dem Härtefall-Fonds wird dann dort angerechnet. Eine kumulierte Inanspruchnahme ist nicht möglich. Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrem Steuerberater die für Sie bestmögliche Lösung abzuklären.